

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Sachsen-Anhalt

Wahlordnung der LDK

§ 1

Die von der LDK zu wählenden Mitglieder des Landesvorstandes, der Kassenprüfungskommission und der Schiedskommission werden nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung gewählt.

§ 2

Vom LHA wird ein Wahlausschuss berufen, der aus mindestens drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern besteht. Der Wahlausschuss schreibt mindestens drei Monate vor Beginn der LDK die Wahlen aus. Mit der Ausschreibung sind die Vorschlagsberechtigten und die Vorschlagsfristen bekannt zu geben.

§ 3

Vorschlagsberechtigt sind die Antragsberechtigten zur LDK.

I

Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes

§ 4

1. Wahlvorschläge sind dem Wahlausschuss bis sieben Tage vor Beginn der LDK schriftlich einzureichen. Der Wahlausschuss hat die schriftliche Zustimmung zur Kandidatur des Vorgeschlagenen einzuholen, sofern diese nicht mit dem Wahlvorschlag eingereicht wird.
2. Wahlvorschläge, die nach der Frist von Punkt 1 oder auf der LDK eingebracht werden, bedürfen der schriftlichen Unterstützung von 20 Delegierten. Die Zustimmung der bzw. des Vorgeschlagenen zur Kandidatur muss gleichzeitig vorliegen.

§ 5

Mitglieder des Wahlausschusses, die eine Kandidatur zur Wahl des Landesvorstandes angenommen haben, scheiden automatisch aus dem Wahlausschuss aus.

§ 6

Während der LDK leitet der Wahlausschuss die gesamte Wahlhandlung.

§ 7

Vor Beginn der Wahlhandlung gibt der Wahlausschuss die gültigen Wahlvorschläge bekannt. Gültig sind Wahlvorschläge wenn sie von Vorschlagsberechtigten eingebracht wurden,

1. fristgerecht beim Wahlausschuss eingegangen sind oder
 2. von 20 Delegierten der LDK schriftlich unterstützt werden
- und die Zustimmung des Vorgeschlagenen zur Kandidatur vorliegt.

§ 8

Der Wahlvorstand kann eine aktuelle Mandatsprüfung durch die Mandatsprüfungskommission durchführen lassen, wenn vermutet wird, dass sich die Anzahl der wahlberechtigten Delegierten erheblich geändert hat.

§ 9

Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer mehr Stimmen erhält, als die Hälfte der bei der Mandatsprüfung festgestellten Anzahl der stimmberechtigten Delegierten der LDK ausmacht. Ist nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vorgeschlagen, wird mit Ja oder Nein gewählt.

Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, insofern nicht nach dem ersten Wahlgang neue und für gültig erklärte Wahlvorschläge eingereicht werden. Im letzteren Fall wird eine neue Wahlhandlung mit einem neuen ersten Wahlgang eingeleitet.

§ 10

Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer

- bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten die meisten Stimmen oder
- bei einer Einzelkandidatur mehr Ja- als Nein-Stimmen

erhält.

Kommt keine Entscheidung zustande, ist eine neue Wahlhandlung durchzuführen.

§ 11

Es wird mit geheimen Abstimmungsverfahren gewählt.

§ 12

Das gewählte Mitglied hat unverzüglich nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu erklären, ob es die Wahl annimmt.

II

Wahl der Mitglieder der Kassenprüfungskommission und der Schiedskommission

§ 13

1. Wahlvorschläge sind dem Wahlausschuss bis sieben Tage vor Beginn der LDK schriftlich einzureichen. Der Wahlausschuss hat die schriftliche Zustimmung zur Kandidatur des Vorgeschlagenen einzuholen, sofern diese nicht mit dem Wahlvorschlag eingereicht wird.
2. Bei Wahlvorschlägen, die nach der Frist von Nr. 1 eingehen, muss die Zustimmung der oder des Vorgeschlagenen zur Kandidatur vorliegen.

§ 14

Eine Kandidatur eines Mitgliedes des LV oder eines Beschäftigten des Landesverbandes ist unzulässig.

§ 15

Die Abstimmung kann offen oder geheim erfolgen. Die LDK beschließt das Abstimmungsverfahren auf Vorschlag des Wahlausschusses.

§ 16

Gewählt sind jeweils die drei Kandidaten, die die meisten Stimmen bei der Wahlhandlung erhalten. Als Ersatzmitglieder sind jeweils die Kandidaten gewählt, die nachfolgend die meisten Stimmen nach der Stimmenzahl der gewählten Mitglieder erhalten.